

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### I. Geltungsbereich

- 1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH, Otto-Hahn-Str. 5, 33161 Hövelhof. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 2. Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer, mit denen die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH in Geschäftsbeziehungen tritt. Verbraucher in diesem Sinne ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 3. Von den nachfolgenden AGB abweichende oder diesen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Kunde darauf Bezug nimmt.

#### II. Vertragsinhalt

- Maßgeblich für den Umfang der Leistungspflicht der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, ist das Angebot der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2. Produktinformationen und sonstige Unterlagen (insbesondere CAD/CAM-Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Maßangaben) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
- 3. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH behält sich vor, wenn und soweit sie nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an ihren Produkten vorgenommen hat, die technisch veränderte Ausführung zu liefern, es sei denn, der Besteller weist bei der Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass von den An- und Vorgaben nicht abgewichen werden





darf. Dabei ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind.

# III. Eigentumsvorbehalt

- 1. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und vorher abgeschlossenen Verträgen vor, eingeschlossen Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselmäßige Haftung für die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht die Inanspruchnahme der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 2. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, es sei denn, der Besteller weist den Abschluss einer entsprechenden / vergleichbaren Versicherung gegenüber der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH nach.
- 3. Bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH
  - a) ist der Besteller berechtigt, die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu verwenden, es sei denn, dass für die in Ziffer 8.6 im Voraus an die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird,
  - b) ist der Besteller weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung der gelieferten Produkte berechtigt,
  - c) ist die Weiterveräußerung der gelieferten Produkte nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und diese unverzüglich an die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH weiterleitet.
- 4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 6. Der Besteller ist verpflichtet, bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen sowie Eingriffen Dritter die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.





- 7. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH einschließlich Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, an diese ab. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbartes Kontokorrent einstellt. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH nimmt diese Abtretung an.
- 8. Beantragt der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 9. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH bestehenden Sicherheiten allein aufgrund diese Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten ihre gesicherten Ansprüche um mehr als 10%, so ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Besteller dies verlangt.
- 10.Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, nach Mahnung und fruchtlosem Fristablauf die Rückgabe zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

## IV. Preise

Die Preise der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH gelten - wenn nicht etwas Anderes besonders vereinbart ist - ab Werk, und zwar einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Kosten. Hinzu kommt die Umsatzsteuer, soweit sie zu berechnen ist, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, darf die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Zuschlag in Rechnung stellen.

## V. Zahlung

- 1. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug für Lohnarbeiten und Reparaturen auf Kosten des Einzahlers auf eines der Konten der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zu leisten.
- 2. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens jedoch 8%, geltend machen. Der Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.





- 3. Für jede auf die erste Mahnung folgende Zahlungserinnerung ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, dem Besteller Mahnkosten in Höhe von 10,00 € zu berechnen
- 4. Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung wegen von uns bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche nicht berechtigt.

# VI. Daten und Unterlagen und Vorrichtungen

- 1. Soweit im Lieferumfang Daten enthalten sind, räumt die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, die gelieferten Daten einschließlich ihrer Dokumentationen zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Der Besteller darf die Daten nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten und übersetzen. Alle sonstigen Rechte an den Daten und den Dokumentationen einschließlich der Kopien stehen der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zu.
- 2. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Muster, Daten, Kostenvoranschläge oder ähnliche Informationen körperlicher Art, behält sich die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH erteilt dazu dem Besteller schriftlich ihre ausdrückliche Zustimmung.

# VII. Sicherheitsleistung

Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH behält sich vor, unter den Voraussetzungen des § 321 BGB zu verlangen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

#### VIII. Lieferung

- 1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- 2. Lieferzeiten sind verbindlich vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung durch die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Besteller.
- 4. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat, insbesondere die Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Kommt der Besteller einer Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.





Kommt der Besteller mit den ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen in Verzug, so ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH darüber hinaus berechtigt, dem Besteller die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach

- 5. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH von ihren Zulieferern richtig und rechtzeitig beliefert wird. Ist dies nicht der Fall, so hat sie den Lieferverzug nicht zu vertreten.
- 6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereiches der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH teilt dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mit. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 7. Verzögern sich der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, zu berechnen, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft. Zugleich werden in dem Fall alle bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zur Zahlung fällig. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH behält sich vor, abweichend davon nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern.
- 8. Wird der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann auch zurücktreten, wenn der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung fallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im Übrigen gilt zum Haftungsumfang die nachstehende Regelung gemäß Ziffer 11.3.
- 9. Kommt die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH mit der ihr obliegenden Lieferung in Verzug und erwächst hieraus dem Besteller ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder

Kontakt / Contact

Telefon: +49(0)5257/98191-0 Telefax: +49(0)5257/98191-25 info@jmw-werkzeugbau.de www.jmw-werkzeugbau.de Steuernummer: 33958260756 Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold BLZ: 47260121 Konto: 9164316600 BIC: DGPB DE 3MXXX IBAN: DE 84472601219164316600 Handelsregister / Commercial register
Geschäftsführende Gesellschafter

Geschäftsführende Gesellschafter Johannes Meier und Thiemo Meier HR AG Paderborn B 6645 Gerichtsstand: AG Paderborn USt.-ID.-Nr.: DE 184680930





- nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, es sei denn, die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH weist einen geringeren Verzugsschaden nach.
- 10. Gewährt der Besteller der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH, wenn sie sich im Verzug befindet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und halten wir diese Frist nicht ein, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- 11. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10.3 dieser Bedingungen.

## IX. Gefahrübergang

- 1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH weitere Leistungen übernommen hat, bspw. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung haben.
- 2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die nicht der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- 4. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH ist berechtigt und wenn der Besteller dies verlangt verpflichtet, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern.
- 5. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Besteller unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.

# X. Gewährleistung

Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH leistet unter Ausschluss weitergehender Ansprüche und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10 Gewähr für Sach- und Rechtsmängel wie folgt:

# 1. Sachmängel

a) Sachmängel sind der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH behält sich vor, diejenigen Teile, die sich infolge eines





- vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, nach ihrer Wahl entweder unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte oder ausgetauschte Teile werden Eigentum der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH.
- b) Der Besteller räumt der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH nach Verständigung mit dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit ein, alle der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vorzunehmen. Andernfalls haftet die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH für die daraus entstehenden Folgen nicht.
- c) In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller nach vorheriger Verständigung der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- d) Soweit die Beanstandung berechtigt ist, trägt die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- e) Lässt die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH eine ihr gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen, so ist der Besteller unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmefälle berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.
- f) Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH haftet insbesondere nicht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zu verantworten sind.
- g) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so haftet die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH, vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Kontakt / Contact

Telefon: +49(0)5257/98191-0 Telefax: +49(0)5257/98191-25 info@jmw-werkzeugbau.de www.jmw-werkzeugbau.de Steuernummer: 33958260756 Handelsregister / Commercial register Geschäftsführende Gesellschafter







- h) Liefert der Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages, so ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH nicht zur Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler verpflichtet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- i) Sind im Leistungsumfang der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH Daten für EDV-Anlagen enthalten, so gilt zusätzlich Folgendes:
  - (1) Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassenen Daten nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet sind. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung. Die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH haftet nicht dafür, dass die überlassenen Daten den speziellen Erfordernissen des Bestellers entsprechen.
  - (2) Datenfehler hat der Besteller der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH unverzüglich mitzuteilen.
  - (3) Mitgeteilte Datenfehler werden von der der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH beseitigt. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, so entwickelt die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH eine Ausweichlösung

#### Lagerung von Betriebsmitteln

- Zur Verfügung gestellte Bleche, Materialien, Werkzeugteile, Schmierstoffe etc. werden von der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Anlieferung, kostenfrei und mit Absicherung gegen Beschädigung eingelagert. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, die beigestellten Materialien nach vorheriger Ankündigung mit fristgerechter Abholzeit, auf Kosten des Bestellers zurück zu liefern.
- (2) Im Auftrag des Kunden gefertigte Werkzeuge für die Teileproduktion werden von der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der letzten Teileproduktion, kostenfrei und mit Absicherung gegen Beschädigung, eingelagert. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt, die Werkzeuge Werkzeugteile und Vorrichtungen nach vorheriger Ankündigung mit fristgerechter Abholzeit, auf Kosten des Bestellers zurück zu liefern.
- (3) Sind im Auftragsumfang Laservorrichtungen und Laserprogramme enthalten, so sind die Preise als anteilige Kosten zu verstehen. Der Besteller hat aus Gründen von "Know how Schutz" keine Anspruch an Auslieferung.

# 2. Rechtsmängel





Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, so verschafft die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifiziert den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Diese Verpflichtungen bestehen nur, wenn

- der Besteller die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
- der Besteller die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ihr die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Diese Regelungen sind vorbehaltlich der Ziffer 10 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

## XI. Haftung

- 1. Wird vom Besteller geliefertes Material bei der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH beschädigt oder unbrauchbar, insbesondere bei der Be-/ Verarbeitung oder Reparatur, so haftet diese nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, jedoch nur bis zur Höhe von 10% des Bearbeitungswertes, soweit nicht Kraft zwingender gesetzlicher Bestimmung eine unbegrenzte Haftung besteht. Bei uns lagerndes Kundenmaterial versichern wir auf unsere Kosten gegen Feuer. Den Abschluss einer weitergehenden Versicherung auf seine Kosten muss der Besteller schriftlich verlangen.
- 2. Kann der Liefergegenstand durch Verschulden der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbe-





sondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 9 und 10.3 entsprechend.

- 3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), haftet die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund lediglich
  - für Vorsatz.
  - für grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter.
  - für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - für arglistig verschwiegene Mängel oder wenn deren Abwesenheit garantiert war,
  - für Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## XII. Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung

Soweit die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH berechtigt ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt der zu ersetzende pauschalierte Mindestschaden 20% des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer, es sei denn, die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH weist einen höheren Schaden nach oder der Besteller weist einen geringeren Schaden nach.

## XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

#### XIV. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.





#### XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für die Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH zuständige Gericht anzurufen. Diese ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Joh. Meier Werkzeugbau GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht von Deutschland, unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

